

## ERKLÄRUNG ZUR ANTRAGSTELLUNG

Hiermit wird erklärt, dass

- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstoffinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen - Runderlass des MWIKE NRW vom 14. August 2023 in Verbindung mit dem Aufruf zur Antragseinreichung für die Errichtung von Wasserstofftankinfrastruktur vom 14.08.2023 beachtet wird.
- alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. (Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation.)

Die Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln nach der progres-Förderung bezuschussten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden, um den Zuwendungsempfänger davor zu bewahren, dass er durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird.

Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat. Darüber hinaus besteht ein besonderes öffentliches Interesse, nur solche Vorhaben zu fördern, die ohne Unterstützung des Landes nicht realisiert würden.

Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag) und der vorzeitig geschlossene Vertrag für den Antragsteller **kein eindeutig schriftlich vereinbartes Rücktrittsrecht** für den Fall einer Versagung der beantragten Zuwendung enthält und er deshalb eine unbedingte rechtliche Verpflichtung eingegangen ist.

*Erläuterung:*

- *Unbedingt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller gegenüber seinem Vertragspartner **keinen Rechtsanspruch** auf eine Stornierung des Auftrags bzw. Auflösung des Vertrages besitzt.*
  - *Eine nur im Kulanzwege zu erreichende Vertragsaufhebung oder eine nachträgliche Vereinbarung reicht zur Einhaltung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht aus.*
  - *Ein Rechtsanspruch auf Stornierung der Bestellung oder des Vertrages muss schriftlich mit dem Vertragspartner vereinbart werden. Ein eventuelles Rücktrittsrecht muss bereits von vornherein in der Auftragsbestätigung bzw. in dem geschlossenen Vertrag schriftlich festgelegt werden. Die rechtliche Ausgestaltung des Rücktrittsrechts ist vom Einzelfall abhängig (Vertragsabschluss unter der Bedingung der Gewährung einer Förderung; Vorkasse mit Rückgabemöglichkeit bei Ausbleiben der Förderung; unverbindliche Bestellung auf Abruf etc.).*
- die geförderte Maßnahme über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (zum Beispiel Verkauf) wird. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls Leasingverträge.
  - für die Maßnahme keine Mittel aus Landesförderprogrammen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden, da eine Kumulierung ausgeschlossen ist.

- die Gesamtförderung auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen) die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässige Grenze nicht überschreitet.
- bekannt ist, dass
  - die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,
  - alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 - SGV. NRW 702" und § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976-BGBl. I S. 2034 - SubvG) sind,
  - auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit gegebenenfalls angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,
  - Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.
- zugestimmt wird, dass
  - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,
  - sämtliche eingereichte Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen und für Datenauswertungen genutzt werden dürfen,
  - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (zum Beispiel Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können.
  - eine Mitteilung über Zahlungen des Landes – gemäß Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) – an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.